

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Weiteres Verfahren zum Bau der Arena Lüneburger Land durch den Landkreis Lüneburg

Anfrage des Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE), eingegangen am 22.07.2020 - Drs. 18/7103

an die Staatskanzlei übersandt am 27.07.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 19.08.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

Bezüglich des bisherigen Sachverhaltes beziehe ich mich auf meine Vorbemerkungen der Kleinen schriftlichen Anfragen mit den Antworten der Landesregierung in den Drucksachen 18/3751 und 18/4449, beide aus 2019. Ergänzend zum damaligen Sachverhalt beziehe ich mich auf die Berichtserstattung der *Landeszeitung Lüneburg* vom 18.07.2020. Hiernach hat der Kreisausschuss des Lüneburger Kreistages für eine jährliche Miete in Höhe von 51 600 Euro Parkplätze in unmittelbarer Nähe der im Bau befindlichen Arena Lüneburger Land angemietet, obwohl die Fertigstellung und Nutzungsfreigabe der Arena frühestens im Herbst 2021 möglich sein wird. Der Bund der Steuerzahler hat dieses in gleicher o.a. Berichtserstattung kritisiert, insbesondere die fehlende Transparenz und Offenheit im Umgang mit dem Bauverfahren der Arena. Der Kommunalaufsicht des Landkreises Lüneburg im Innenministerium liegen seit Ende Oktober 2019 alle Berichte und die Beantwortung der durch die Kommunalaufsicht gestellten Zusatzfragen vor, um eine Entscheidung über das weitere Vorgehen bezüglich einer umfassenden Prüfung und rechtlichen Bewertung zu treffen. Die Vorlage der Unterlagen war gemäß Antwort auf die Frage 3 in der Anfrage mit der Drucksache 18/4449 Grundvoraussetzung für eine weitere Entscheidung der Kommunalaufsicht des Landkreises Lüneburg.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zur Frage der Anmietung von Parkplätzen in unmittelbarer Nähe der im Bau befindlichen Arena Lüneburger Land wird auf die baurechtlichen Anforderungen verwiesen. Für den Bau der Arena Lüneburger Land wurde dem Landkreis Lüneburg, seiner diesbezüglichen Stellungnahme zur Folge, vonseiten der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lüneburg eine Baugenehmigung erteilt. Laut der Baugenehmigung vom 26.04.2017 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 01.10.2018 seien 700 Kfz-Einstellplätze zu errichten. Davon seien 272 Stellplätze dauerhaft herzustellen und auf dem Grundstück vorgesehen. Die Herstellung der übrigen 428 Stellplätze könne solange unterbleiben, wie für Großveranstaltungen, d. h. für Veranstaltungen mit mehr als 1 360 Besucherinnen und Besuchern, die nachfolgenden alternativen Bedingungen allein oder kumulativ erfüllt werden.

- Mit den Eigentümern oder Nutzern der umliegenden Grundstücke werden Vereinbarungen nachgewiesen, die eine Nutzung von Stellplätzen während der Veranstaltung gestatten.
- Es wird ein Shuttlebetrieb bereitgestellt, welcher den kostenfreien Transport der Besucher vor und nach der Veranstaltung zu Parkhäusern oder Parkflächen gewährleistet. Mit der Hansestadt Lüneburg ist Einvernehmen über die Shuttlehaltepunkte und die Parkflächen herzustellen.

Nach Darlegung des Landkreises Lüneburg seien durch Vereinbarungen entsprechende Shuttleparkplätze gesichert worden. Über die verkehrlichen Auswirkungen der Shuttlehaltepunkte sei ein Ver-

kehrsgutachten erstellt worden. Daraus und aus weitergehenden Anforderungen der Hansestadt Lüneburg ergäben sich Bedarfe für weitere 400 Stellplätze, die vertraglich abgesichert werden müssten. Die vorgesehene Anmietung von 97 Parkplätzen diene zur (Teil-)Erfüllung dieser Bedarfe.

1. Wann trifft die Kommunalaufsicht des Landkreises Lüneburg eine Entscheidung über das weitere Vorgehen, bzw. welche Gründe liegen vor, dass diese Entscheidung bisher nicht getroffen worden ist?

Ein abschließendes Ergebnis der kommunalaufsichtlichen Prüfung liegt aufgrund der Komplexität des Vorgangs sowie der Erledigung vordringlicher Angelegenheiten, bedingt durch die Corona-Krise, noch nicht vor. Zudem konnten zahlreiche im Rahmen des Prüfungsprozesses entstandene, umfangreiche Detailfragen erst kürzlich geklärt werden. Derzeit lässt sich noch nicht abschätzen, wann mit einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu rechnen ist.

2. Wie beurteilt die Landesregierung eine Ausgabe für die Anmietung von 97 Parkplätzen, wenn diese mindestens für ein Jahr nicht nutzbar sein werden?

Die Anmietung der Parkplätze ist als Teilumsetzung der Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung und des Verkehrskonzeptes der im Bau befindlichen Arena Lüneburger Land erforderlich, um die in der Baugenehmigung festgeschriebenen Bedingungen in Bezug auf den notwendigen Parkraum im Umfeld der Arena durch den Landkreis Lüneburg als Bauherren zu erfüllen. Der Beschluss, die in Gründung befindliche Arena Lüneburger Land Betriebsgesellschaft GmbH & Co. KG mit der Anmietung der Parkplätze zu beauftragen, ist eine Entscheidung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung des Landkreises.

Bei dieser Entscheidung kommt dem Landkreis unter Berücksichtigung des allgemeinen Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 110 Abs. 2 NKomVG) ein Beurteilungsspielraum zu. Bei der Überprüfung der Einhaltung des Beurteilungsspielraumes bleibt die Kommunalaufsicht auf Erwägungen der Rechtsaufsicht beschränkt (vgl. BVerfG, B d. 2. Senats v. 21.06.1988 - 2 BVR 602/83 - NST-N 1988 S. 326 ff.).

Dies vorausgeschickt, kann das Ministerium für Inneres und Sport unter Berücksichtigung der vom Landkreis Lüneburg dazu vorgelegten Unterlagen keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit feststellen. Eine wirtschaftliche Haushaltsführung impliziert ein grundsätzlich sparsames Handeln unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung. Dabei ist mittel- bzw. langfristig mit geringstmöglichem Mitteleinsatz das angestrebte Ziel zu erreichen, und die Folgekosten sind einzubeziehen. Zwar verursacht die frühzeitige Anmietung der Parkplätze bereits vor der Inbetriebnahme der Arena Lüneburger Land Kosten, jedoch müssen die Folgewirkungen eines kurzfristigen Verzichts auf den Abschluss des Mietvertrages bei der langfristigen Betrachtung der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden. In die Betrachtung mit einzubeziehen sind Folgekosten, sofern die Parkplätze in unmittelbarer Nähe zur Arena zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung stehen. Eine über den Beurteilungsspielraum hinausgehende, fehlerhafte Bewertung durch den Landkreis Lüneburg ist dabei derzeit nicht zu erkennen.

3. Welche rechtlichen Folgen sind für den Landkreis Lüneburg zu erwarten, wenn der Landkreis Lüneburg bis zur Fertigstellung der Arena Lüneburger Land nicht alle erforderlichen Auflagen erfüllt hat und vor allem die geforderten 700 Parkplätze nicht schlüssig nachweisen kann?

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Formulierung „alle erforderlichen Auflagen“ die sich aus der Baugenehmigung ergebenden Anforderungen in Gestalt von Nebenbestimmungen gemeint sind. Die rechtlichen Folgen bei Nichterfüllung von Nebenbestimmungen hängen von deren Inhalt ab.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

(Verteilt am 21.08.2020)